

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100 Es komme zunächst in Betracht, die alte Dauerstellung von 1917 und die Bahnlinien zu sichern. Er regte an, zu diesem 3weck Freiwilligen-Verbände aus vaterländisch gesinnten, von häuslichen Sorgen unbeschwerten Mannschaften aufzustellen. Diese follten besondere Bergünstigungen, z. B. doppelte Löhnung, erhalten. Der Große Soldatenrat Rowno sei einverstanden. Die Oberste Heeresleitung stimmte diesem Vorschlag zu und befürwortete die beantragten Bergünstigungen beim Kriegsministerium.

Im Zusammenhang damit sprach die Oberste Heeresleitung indessen am 18. november. 18. November im Gegensatz zu ihrer früher bekanntgegebenen Auffaffung die Unsicht aus, daß es keinesfalls im nationalen und wirtschaftlichen Interesse Deutschlands liege, das ganze Oberost-Gebiet, insbesondere Ukraine und Baltikum, schnell zu räumen. Es handle sich also zunächst nur um Teilräumungen, um Kräfte für den Bahn- und Beimatschutz freizubekommen. Die Oberste Heeresleitung berief sich dabei auf die Bestimmung bes Waffenstillstandsvertrages, nach der die Räumung bes besetzten Gebiets zu einem späteren, mit der Entente zu vereinbarenden Zeitpunkt zu erfolgen habe. Sie setzte hinzu, daß nach einer Berfügung der Regierung jeder Heeresangehörige, der eigenmächtig seinen Posten verlasse, sich strafbar mache und aller Versorgungsansprüche verlustig gehe.

Es sollte sich bald zeigen, daß dieser Erlaß von nicht mehr zutreffenden Voraussepungen ausging. Schon am 18. November meldete der Oberbefehlshaber Oft, daß eine schnelle Räumung bei der mangelhaften Eisenbahnlage weder beabsichtigt noch durchführbar sei. Andererseits seien aber die alten Jahrgänge sowie die Elsaß-Lothringer und Linksrheiner für längere Zeit im Oftgebiet nicht zu halten. Die Unruhe der Truppe im rudwärtigen Gebiet laffe sich zur Zeit nur dadurch bekämpfen, daß ihr ein allmählicher Abtransport in Aussicht gestellt werde. Durch Befehle sei die Truppe nicht mehr zu halten.

Als weiteres Zeichen der Zersetzung, allerdings wohl in erster Linie der Truppen im Westen und im Innern, ist ein Telegramm der Obersten Heeresleitung vom 10. November anzusehen, in dem vor dem "gefährlichen Mißbrauch mit der roten Fahne und roten Bändern" gewarnt wird. Unter der roten Fahne werde desertiert, gestohlen, geplündert und von verbreche= rischen Elementen die Anarchie vorbereitet. "Die rote Fahne und andere rote Abzeichen muffen daher aus dem Feldheer verschwinden. Zuwiderhandlungen sind streng zu bestrafen."

In einer Drientierung für den deutschen General in Finnland findet sich die für die Entwicklung der Berhältniffe bezeichnende Stelle: